

RzF - 6 - zu § 47 Abs. 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Lüneburg, Urteil vom 06.05.1992 - 15 K 7/90

Leitsätze

1. Für die Feststellung, ob Vorteile für den Grundbesitz eines Teilnehmers durch Maßnahmen in der Flurbereinigung entstanden sind, reicht ein potentieller Vorteil und die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Anlagen aus. Es kommt nicht darauf an, ob der einzelne Teilnehmer, aus welchen Gründen auch immer, diese Vorteile faktisch für sich in Anspruch nimmt.